

Niederschrift

über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung Utersum am Donnerstag, dem 27.04.2023, im Taarepshüs.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 23:00 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Göntje Schwab

Bürgermeisterin

Herr Michael Brodersen

Frau Janette Carstensen

Frau Meike Clausen

Herr Björn Hansen

Herr Brar Nickelsen

2. stellv. Bürgermeister

Herr Jörg Rosteck

Herr Erk Wögens

1. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Daniel Schenck

Herr Hauke Borges

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Karsten Rosteck

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 9 . Energetische Quartierssanierung in der Gemeinde Utersum
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Uter/000215/1
- 10 . Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Utersum
Vorlage: Uter/000221
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Utersum zum Vorhaben "Tiny House Beach"
Vorlage: Uter/000233
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Utersum
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Uter/000235
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Utersum
Vorlage: Uter/000236
- 14 . Beteiligung der Gemeinde Utersum an der NWV Utersum GmbH & Co. KG
Vorlage: Uter/000237

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Schwab begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gv Karsten Rosteck fehlt entschuldigt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeisterin Schwab teilt mit, dass die TOP 4 und 16 vertagt werden müssen, da die Niederschrift nicht fertiggestellt werden konnte.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Bürgermeisterin Schwab stellt die nichtöffentliche Beratung der TOP 15. – 20. zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil)

Dieser TOP wird vertagt.

5. Einwohnerfragestunde

- Auf Nachfrage teilt Bürgermeisterin Schwab mit, dass Schäden an Gehwegen und Straßen, welche durch Firmen verursacht wurden, teilweise sehr spät behoben werden. Hier werde durch das Bauamt aber überwacht und nötigenfalls angemahnt.
- Bürgermeisterin Schwab informiert darüber, dass die E-Ladestationen an die Inselenergie abgegeben worden. Derzeit liefen Gespräche über eine inselweite Lösung.
- Einzelne Einwohner warnen eindringlich vor einer Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Utersum zum Vorhaben "Tiny House Beach". Dies könne viele Urlauber abschrecken. Es könne nicht alles touristisch erschlossen werden. Vergleichbare Projekte seien in der Vergangenheit immer abgelehnt worden. Bürgermeisterin Schwab verweist hierzu auf den TOP 11 der Sitzung.
- Es wird auf das fehlende Schild an der Mitfahrerbank hingewiesen.
- Bezüglich Nachfragen zu wiederkehrenden Beiträgen wird auf TOP 12 dieser Sitzung verwiesen.

6. Bericht der Bürgermeisterin

- Bürgermeisterin Schwab bedankt sich bei den Helfern bei der Dorfreinigung.
- Das neue Restaurant im Haus des Gastes werde ab nächste Woche 7 Tage/Woche geöffnet sein.
- Die Umsetzung des Projektes „WLAN-Netz Uthlande“ gehe jetzt weiter.
- Bürgermeisterin Schwab erläutert das Projekt „Deine Bank am Meer“ (siehe Anlage zu TOP 6). Die Gemeindevertretung äußert sich positiv zu dem Projekt.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Gv Meike Clausen berichtet von der Beiratssitzung des Kindergartens in Süderende. Hier gebe es mit dem Kitawerk NF einen neuen Träger der Einrichtung. Dieser suche Personal für verschiedene Bereiche. Die Öffnungszeiten seien derzeit wie bisher.

8. Kurbetriebsangelegenheiten

9. Energetische Quartierssanierung in der Gemeinde Utersum hier: Auftragsvergabe Vorlage: Uter/000215/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden Borgsum, Dunsum, Oldsum, Süderende, Utersum und Witsum haben im Jahre 2022 beschlossen zusammen ein energetisches Quartierskonzept erstellen zu lassen.

Im Folgenden wurden Fördermittelanträge bei der KfW (Programm 432) und bei der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein für eine Ko-Förderung gestellt und bewilligt.

Die Ausschreibungsunterlagen für die genannte Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) an sechs Firmen versandt. Zur Abgabe eines Angebotes sind die Firmen Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK GmbH), FRANK Ecozwei GmbH, OCF Consulting, Treurat+Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, und ZEBAU GmbH aufgefordert worden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurden zwei Angebote form- und fristgerecht eingereicht.

Prüfung der Angebote

Die eingegangenen Angebote wurden vor Hintergrund folgender Punkte durch die Stabsstelle geprüft und bewertet:

1. Preis
2. Technische und personelle Leistungsfähigkeit
3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
4. Referenzen

Beide Angebote waren vollständig und wiesen keine rechnerischen Fehler auf. Die Leistungs- beschreibung wird in Gänze abgedeckt und alle geforderten Nachweise liegen vor.

Bieter 2 hatte die Nebenkostenpauschale (hier: 4.000 Euro netto) zwar ausgewiesen, aber nicht wie gefordert in der Angebotsendsumme berücksichtigt. Der Bruttobetrag von 4.760 Euro wurde daher zwecks Vergleichbarkeit und Auswertung der Angebote zur Angebotsendsumme addiert.

Nach Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter und Bruttoangebotssummen:

1	DSK GmbH	41.478,90 Euro
2	Bieter 2	72.590,00 Euro

Das Angebot der DSK GmbH liegt unter der Kostenschätzung.
Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Beratungs- und Planungsleistung „Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts nach KfW-Programm 432“ an das wirtschaftlichste Angebot vom 17.03.2023 des Bieters Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK GmbH), Abraham Lincoln-Straße 44, 65189 Wiesbaden zu erteilen.

Die vorläufige Honorarsumme (brutto) beläuft sich für Utersum auf **41.478,90 €**.

10. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Utersum Vorlage: Uter/000221

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Rahmen der Ordnungsprüfung (Bericht vom 28.06.2022) wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland bemängelt, dass Satzungen teilweise weder die vollständige Ermächtigungsgrundlage im Rubrum benennen noch dem Zitiergebot vollumfänglich entsprechen.

Ferner sind die Datenschutzregelungen in den Satzungen an geltendes Recht in der Form anzupassen, dass diese den Grundsätzen des Artikels 5 DS-GVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) entsprechen.

Die genannten Verstöße können zur Rechtswidrigkeit und folglich zur Unwirksamkeit der Satzungen in ihrer Gesamtheit führen bzw. unzureichende datenschutzrechtliche Bestimmungen die Aufsichtsbehörde dazu ermächtigen, die Datenverarbeitung aufgrund der fehlenden oder nicht hinreichend bestimmten Datenschutzregelungen in den Satzungen zu untersagen.

Aus den besagten Gründen wurde auch die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Utersum in der Fassung vom 12.05.1992 überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimme

keine Enthaltung

Beschluss:

Die anliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Utersum wird beschlossen.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Utersum zum Vorhaben "Tiny House Beach"
Vorlage: Uter/000233

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Antragsteller hat am 26.05.2021 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Ferienhaussiedlung auf den in der Anfrage bezeichneten Flächen gestellt.

Als Bebauung sieht der Antragsteller hier sogenannte „Tiny-Häuser“ vor.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Utersum als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da die Entwicklung einer Ferienhaussiedlung somit dem Flächennutzungsplan entgegenstehen würde, ist eine Änderung von diesem erforderlich.

Am 02.12.2021 beriet die Gemeinde Utersum zum ersten Mal über diesen Antrag und vertagte hier eine endgültige Entscheidung aufgrund fehlender Unterlagen zur Machbarkeit und einer fehlenden Abstimmung der Flächen mit dem Kreis Nordfriesland (u.a. der unteren Naturschutzbehörde).

Am 22.04.2022 stellte der Antragsteller einen aktualisierten Antrag nachdem eine Abstimmung der Flächen mit den Behörden für Naturschutz und Denkmalschutz stattgefunden hatte. Darin schieden die Flächen aus dem Antrag vom 26.05.2021 aufgrund von Bedenken des Naturschutzes aus, sowie eine weitere Fläche im Südwesten von Hedehusum aufgrund von Bedenken des Denkmalschutzes. Somit verblieb noch eine neue Fläche als Vorschlag im Rahmen des aktualisierten Antrages am südlichen Ortsrand von Hedehusum.

Am 19.05.2022 beriet die Gemeinde Utersum zum zweiten Mal den Antrag und sprach sich mehrheitlich gegen die verbliebene Alternativfläche am südwestlichen Ortsrand von Hedehusum aus.

Am 10.06.2022 stellte der Antragsteller einen weiteren aktualisierten Antrag. Die neue Alternativfläche grenzt direkt in nördlicher Richtung an eine der beiden vorgeschlagenen Flächen aus dem Antrag vom 26.05.2021. Für den Großteil dieser Fläche liegen gemäß der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aus dem Antrag vom 22.04.2022 Bedenken vor.

In der anschließenden Diskussion wird aus den Reihen der Gemeindevertretung eine bessere Kommunikation mit dem Antragsteller angeregt.

Abstimmungsergebnis:

1 JA-Stimme

6 NEIN-Stimmen

1 Enthaltung

Beschluss:

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Utersum zum Vorhaben "Tiny House Beach" wird abgelehnt.

**12. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Utersum
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Uter/000235**

Hauke Borges berichtet ausführlich anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Beitragssysteme zwischen denen die Gemeinden frei auswählen können. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) dient als gesetzliche Grundlage für die Erhebung von einmaligen Beiträgen und § 8a KAG ermächtigt die Gemeinden sog. wiederkehrende Beiträge zu erheben, was seit dem Jahr 2012 möglich ist.

Die Gemeinde Utersum hat beschlossen Straßenbaubeiträge in Form von wiederkehrenden Beiträgen zu erheben.

Bei wiederkehrenden Beiträgen bestimmt das Verkehrsnetz der Gemeinde, welche Grundstücke ein sog. Abrechnungsgebiet bilden und somit bei einer Straßenbaumaßnahme innerhalb dieses Verkehrsnetzes zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden.

Grundsätzlich können alle Verkehrsanlagen der Gemeinde ein Abrechnungsgebiet bilden. Das Gemeindegebiet kann aber auch in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden, sofern dies für den Erhalt des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Straßen innerhalb eines Abrechnungsgebietes notwendig ist.

Aufgrund der Kreis- und Landesstraße, die durch das Gemeindegebiet der Gemeinde führen, sind mehrere Abrechnungsgebiete gebildet worden. Auch der unterschiedliche Ausbaustandard zwischen Wirtschaftswegen und Straßen innerhalb des bebauten Teils der Gemeinde ist zu berücksichtigen und hat zu einer weiteren Aufteilung der Abrechnungsgebiete geführt.

Nach Inkrafttreten der Satzung werden die jährlichen Baukosten umgelegt, die durch die Baumaßnahmen an den Straßen der Abrechnungsgebiete entstanden sind.

Grundgedanke des Modells der wiederkehrenden Beiträge ist, dass jeder jede Gemeindestraße in Anspruch nimmt. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich nicht nur Beiträge für „ihre“ Straße vor der Haustür, sondern für alle Straßen im Abrechnungsgebiet. Da so die Baukosten auf viele Schultern aufgeteilt werden, sind die Beitragshöhen eher niedrig.

Die jährlichen Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden auf die Beitragspflichtigen aufgeteilt. Eine Beitragspflicht besteht daher für jedes Jahr, in dem an einer Straße des Abrechnungsgebietes eine Baumaßnahme durchgeführt wird.

Der Beschlussfassung der Gemeinde folgend, ist für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen ein Satzungsentwurf erstellt worden, welcher dieser Vorlage als Anlage beigelegt worden ist.

In der anschließenden Beratung folgt eine ausführliche Diskussion über die Sinn und Gerechtigkeit der wiederkehrenden Beiträge im Vergleich zur bisherigen Finanzierung.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen 1 NEIN-Stimme keine Enthaltung

Beschluss:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt den beigelegten Entwurf als Satzung.
- b) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Utersum
Vorlage: Uter/000236

Gv Björn Hansen und Gv Jörg Rostock verlassen aus Gründen der Befangenheit den Sitzungsraum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Utersum für das Gebiet „*einer Bautiefe östlich des Mühlenwarfsweges, nördlich begrenzt durch den Verbindungsweg zwischen der Schlesweg und dem Mühlenwarfsweg und im Süden durch die Straße Neuer Weg sowie einer Bautiefe nördlich und 9 Grundstücke südlich der Straße Neuer Weg*“ ist am 25.03.1986 in Kraft getreten. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans war, die Schaffung von Wohnraum für die Bevölkerung Utersums. Im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von 0,1 bzw. 0,14 festgesetzt, die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden begrenzt, sowie Baufelder durch Baugrenzen auf den einzelnen Grundstücken festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt ein reines Wohngebiet fest. Hier sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. §3 Abs 3 BauNVO als allgemein zulässig festgesetzt. Das reine Wohngebiet ermöglicht allerdings die Nutzung von Gebäuden als Zweitwohnungen, was der ursprünglichen Intention des Bebauungsplans entgegensteht.

Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wurden in der Vergangenheit zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen und Zweitwohnungen umgewandelt, die als Wochenend- oder Ferienwohnung genutzt werden. In der Folge gehen diese Wohnungen für das Dauerwohnen verloren, sodass sich der Wohnungsmarkt zunehmend angespannt hat.

Ein nach nunmehr über 30 Jahren eintretender Generationswechsel macht deutlich, dass die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplans für das Erreichen der ursprünglichen Planungsziele nicht mehr ausreichend sind. So wird insbesondere über die bestehenden Festsetzungen die Entstehung von Zweitwohnsitzen ermöglicht und

begünstigt. Eine Verknüpfung der Dauer- sowie Ferienwohnnutzung bei gleichzeitigem Ausschluss des Zweitwohnens lässt sich aus heutiger Sicht nur über die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets – Dauerwohnen und Touristenbeherbergung erreichen.

Darüber hinaus haben sich durch Novellierung des Baugesetzbuches, und der Baunutzungsverordnung im Jahr 2017 neue Festsetzungsmöglichkeiten ergeben. Dies betrifft in diesem Zusammenhang im Besonderen die Klarstellung der Festsetzung der Ferienwohnungsnutzung gem. § 13a BauNVO.

Die Gemeinde Utersum will zur Klarstellung ihrer ursprünglichen Planungsabsicht den Bebauungsplan so ändern, dass die künftige Entwicklung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage sowie des baulichen Bestandes gesichert wird.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der künftig geänderten Bebauungsplanausweisung berichtigt.

Hinweis: Die Straßennamen in der Gebietsbezeichnung sollen aktualisiert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür mit 6 JA-Stimmen

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Utersum für das Gebiet „*einer Bautiefe östlich des Mühlenwarfsweges, nördlich begrenzt durch den Verbindungsweg zwischen der Schlesweg und dem Mühlenwarfsweg und im Süden durch die Straße Neuer Weg*“ sowie einer Bautiefe nördlich und 9 Grundstücke südlich der Straße Neuer Weg soll wie folgt geändert werden:
2. Für die Planung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - a. Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Koexistenz von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen in einer Gebäudeeinheit zu schaffen und bestehenden Dauerwohnraum zu erhalten;
 - b. Festsetzung einer Dauerwohnung je Gebäudeeinheit in der mind. eine Ferienwohnung vorhanden ist und Beschränkung der touristischen Nutzung auf 40 % der zulässigen Geschossfläche, um den Dauerwohnraum zu sichern und in Einklang mit der touristischen Nutzung zu bringen;
 - c. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Räume für freie Berufe.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Bau- und

Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Der Flächennutzungsplan ist im Verfahren im Wege der Berichtigung anzupassen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

14. Beteiligung der Gemeinde Utersum an der NWV Utersum GmbH & Co. KG
Vorlage: Uter/000237

Gv Meike Clausen und Gv Björn Hansen verlassen aus Gründen der Befangenheit den Sitzungsraum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Utersum beabsichtigt die Beteiligung als Kommanditistin an der NWV Utersum GmbH & Co. KG mit einer Einlage in Höhe von 500,00 €.

Gegenstand des im Jahr 2009 gegründeten Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags die Planung, Erschließung, Errichtung und der Betrieb von Fernwärmenetzen und Energieversorgungseinrichtungen und die Erzeugung und Lieferung von Energie sowie die Vornahme aller diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte. Die Gesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie kann auch gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Im Einzelnen wird auf den Gesellschaftsvertrag (Anlage 1), den Abwägungsbericht nach § 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GO (Anlage 2) sowie die „Checkliste“ zum gemeindewirtschaftsrechtlichen Prüfprogramm (Anlage 3) verwiesen.

Die Vorab-Anzeige der Beteiligung der Gemeinde Utersum an der NWV Utersum GmbH & Co. KG bei der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgte im Februar 2023. Nach der Beschlussfassung der Gemeinde Utersum über die Beteiligung an dem Unternehmen wird das zweite Anzeigeverfahren durchgeführt (§ 108 Abs. 1 Satz 3 GO). Sobald dieses abgeschlossen ist, kann die Gemeinde Utersum als Kommanditistin in die NWV Utersum GmbH & Co. KG eintreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 6 JA-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeinde Utersum beschließt die Beteiligung als Kommanditistin an der NWV Utersum GmbH & Co. KG. Die Gemeinde Utersum beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von 500,00 €.

2. Die Gemeinde Utersum bestellt die Bürgermeisterin und im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung als Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung der NWV Utersum GmbH & Co. KG für die Dauer der Amtszeit.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 23:08 Uhr. Einen besonderen Dank spricht sie für die gemeinsame Arbeit in der Wahlperiode aus.

Göntje Schwab

Daniel Schenck